

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sind - ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1835

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-30986>

Achtzehnter Abschnitt.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

- für welche sie notirt sind, zu melden, unter der Bedingung auszuhändigen, daß sie sich durch fortgesetzte gute Führung die überhaupt erworbenen Ansprüche stets erhalten haben;
- ad 3) Hinsichts der sonstigen Anerkennungen das weiter Nöthige zu verfügen und auszuführen; endlich
- 4) die von der Inspektion ausgefertigten Entlassungen und Abschiede der Nichtversorgungs-Berechtigten, den betreffenden Individuen mitzutheilen.

Nach diesen Verfügungen scheiden die beteiligten Individuen des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen sogleich aus der Verpflegung aus, oder sind aus den Listen der Kriegsrserve zu streichen.

Die bei den Garnison-Kompagnieen stehenden, auf den Grund ihrer Dienstzeit zu Forstversorgungen anerkannten Leute aber können bei denselben im Dienst behalten werden, und darin die Forstversorgung abwarten, wenn sie den Garnisondienst zu verrichten im Stande sind.

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Verhältniß und den Ansprüchen der bei den Garnison-Kompagnieen stehenden Jäger.

Die Einstellung in die Garnison-Kompagnieen ist, nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts, das den halb Invaliden der Jäger in gleicher Art, wie denen der übrigen Truppentheile zuzuerkennende Invaliden-Benefiz, wenn die Art der Invalidität, in Verbindung mit der Dienstzeit, dazu das begründete Anrecht giebt. Als eine eigentliche Versorgung kann diese Invaliden-Wohlthat nicht betrachtet werden, da sie noch eine gewisse Dienstpflicht bedingt, und da auch das Anrecht darauf schon vorhanden ist, ehe die Berechtigung auf eine Versorgung selbst eintritt.

Es gewährt aber die Dienstzeit bei den Garnison-Kompagnieen ein Mittel, um sich dadurch die nöthigen Ansprüche

auf eine Versorgung zu erwerben, weshalb auch den Jägern, gleich den übrigen Truppen ein Anspruch darauf gewährt wird.

Für die bei den Garnison-Kompagnieen stehenden Oberjäger und Jäger finden, außer den im vorigen Abschnitt für deren Einstellungen und Ausscheiden schon mitgetheilten Bestimmungen noch folgende, theils allgemeine, theils für die gelehrten Jäger besonders getroffenen Anordnungen Statt:

- 1) die in die Garnison-Kompagnieen einzustellenden Oberjäger und Jäger verlieren das bei ihrer Truppe bezogene Jäger-Traktament und erhalten nur die etatsmäßige Verpflegung der Kompagnieen. Diejenigen, welche vor Erlass der desfalligen Verfügung vom 20sten August 1817 bereits in eine Garnison-Kompagnie eingestellt waren, behalten aber das früher bezogene Traktament;
- 2) eben so verlieren sie die ihnen früher bewilligten grünen Montirungen und erhalten deren ebenfalls blaue, wie die übrigen Leute der Kompagnie; als Abzeichen tragen sie grüne Säbeltroddeln;
- 3) ihre Bewaffnung ist nicht überall gleich, obgleich sie im Sinne ihrer Bestimmung am angemessensten mit Büchsen bewaffnet sein würden. Bei den Regiments-Garnison-Kompagnieen erhalten sie meistentheils Musketen, um mit denselben ihren Dienst zu verrichten;
- 4) damit die Jäger Gelegenheit behalten, sich fortwährend für ihr Fach und für ihre künftige Bestimmung angemessen zu beschäftigen und auch dem Allerhöchsten Interesse, in Beaufsichtigung der Forsten, nützlich zu werden, ist es nachgegeben, daß die Leute, in so weit sie darauf antragen, oder Seitens der Behörden darauf angetragen wird, fortwährend beurlaubt werden können, und in der Zeit des Friedens zum Dienst einzutreten nicht gehalten werden;
- 5) auf diejenigen halb invaliden Oberjäger, welche beurlaubt sind und in Garnison-Kompagnieen außer dem Bereich des General-Kommandos, wozu ihre Heimath gehört, eingestellt werden, findet die, hinsichtlich der in gleichem Verhältniß befindlichen Unteroffiziere bestehende Bestimmung

Anwendung, wonach sie von den Kompagnieen mit halbem Gehalt beurlaubt werden können.

Die dabei für die andern Gemeinen der Garnison-Kompagnieen ausgesprochene Begünstigung: der Bewilligung eines Gnadenthalers, wenn sie solchen der Einstellung in eine Garnison-Kompagnie vorziehen, tritt dagegegen nicht für die Jäger ein, weil solche in diesem Fall für alle Ansprüche auf Invaliden-Beneficien abgefunden sein sollen.

Neunzehnter Abschnitt

Von den Versorgungen.

Wie aus dem siebenzehnten Abschnitt hervorgeht, so können die Ansprüche der bei den Jägern dienenden Feldwebel, Oberjäger und gelehrten Jäger anerkannt werden:

- 1) zur Versorgung im Forstfach;
- 2) zur Versorgung im Civil.

I.

Von der Versorgung als Förster, auf Grund der ihnen zuerkannten Ansprüche.

Die zu Forstversorgungen anerkannten Feldwebel, Oberjäger und Jäger, welche, da sie größtentheils ihre Ansprüche durch eine zurückgelegte zwanzigjährige Dienstzeit erwerben, keinesweges invalide oder zum Kriegsdienst unfähig zu sein brauchen, und streng genommen, wegen der ihnen zu übertragenden Verwaltung eines Forstdienstes nie ganz invalide sein sollten, werden nach erfolgter Anerkennung Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Hohen Kriegs-Ministerio, von der Inspektion für die sämtlichen verschiedenen Regierungs-Bezirke vertheilt und danach auf die von derselben anzufertigenden und zu führenden Invaliden-Forst-Versorgungslisten verzeichnet.